

Zeitschrift: Die gewerbliche Fortbildungsschule : Blätter zur Förderung der Interessen derselben in der Schweiz
Band: 5 (1889)
Heft: 10-11

Artikel: An die Lehrer und Freunde der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen in der Schweiz
Autor: Volkart, Heinrich / Hunziker, O.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-866135>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

handlungen, uns ihre Verlagsartikel gratis oder mit bedeutendem Rabatt zugehen zu lassen, haben die Schulausstellung nunmehr in den Stand gesetzt, die Unternehmung zu einem wenigstens annähernden *Abschluss* zu bringen. Auch die *Aufstellung* ist nun so weit gediehen, dass die Sammlung (die neben einem speziell für sie bestimmten Zimmer noch einen bedeutenden Teil des Raumes im grossen Saale einnimmt) nun als eine wohlgeordnete erscheint.

Wir erlauben uns daher, *Behörden und Lehrer, welche für die Förderung des Zeichenunterrichtes an gewerblichen Fortbildungsschulen sich interessiren und namentlich auch bezüglich Anschaffungen sich durch eigene Anschauung zu orientiren wünschen*, auf diese Sammlung aufmerksam zu machen. Wie die Sammlungen der Schulausstellung überhaupt befindet sie sich im *obern Stockwerk* des Hauses zum *Rüden* am Rathausquai Zürich und ist täglich vormittags 8—12 und nachmittags 2—5 Uhr (an Sonntagen vormittags 10—12 Uhr) zu freiem Eintritt geöffnet.

Zürich, 16. September 1889.

Direktion der Schulausstellung.

An die Lehrer und Freunde der gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen in der Schweiz.

Tit.!

Wir erlauben uns, Ihnen hiemit die revidirten Statuten und das Verzeichnis der bisherigen Mitglieder unseres Vereins vorzulegen.

Wie Ihnen bekannt, ist die Gründung dieses Vereins im Anschluss an die Instruktionkurse am Technikum Winterthur erfolgt. Die Teilnehmer an diesen Kursen beschlossen, in demselben auch für die Zukunft einen Vereinigungspunkt für die Bestrebungen zur Hebung des gewerblichen Fortbildungsschulwesens in der Schweiz zu schaffen. Seither sind auch eine Anzahl Männer, die jenen Kursen nicht angehörten, unserm Kreise beigetreten.

Mittlerweile ist der Verein in Verbindung mit der Spezialkommission der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft für gewerbliche Fortbildungsschulen und der Fachkommission der Schweizerischen permanenten Schulausstellung in Zürich zur aktiven Beteiligung an einem Organ gelangt, das auch vom Bunde subventionirt wird. Die Anlegung eines Archivs, verbunden mit Auskunfts-erteilung über Organisation des gewerblichen Fortbildungsschulwesens im In- und Ausland ist auf unsern Wunsch durch die Schweizerische permanente Schulausstellung in Zürich in Angriff genommen. Der Verein hat sich mit dem schweizerischen Departement für Industrie und Landwirtschaft und der Fortbildungsschulsektion des eidgenössischen Expertenkollegiums in Fühlung gesetzt, indem es denselben seine Dienste anbot, und es ist auch von diesem Anerbieten bereits in einer uns höchst erfreulichen Weise Gebrauch gemacht worden. Was wir wollen, das ist in kurzen Worten gesagt dies: durch freie

Vereinstätigkeit die vom Bunde an Hand genommene Hebung der industriellen Bildung in unserm Vaterlande nach besten Kräften unterstützen und fördern helfen.

Um aber dafür tatsächlich etwas Erspriessliches leisten zu können, ist es höchst wünschbar, dass in diesem Vereine sich auch wirklich eine bedeutende Zahl derer zusammenfinde, welche an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen arbeiten oder denselben mit Rat und Tat zur Seite stehen und welche die speziellen Bedürfnisse dieser vielgestaltigen Schulstufe aus eigener Anschauung kennen. Mit vereinten Kräften lässt sich viel ausrichten!

Wir haben absichtlich, wie Sie sich aus den Statuten überzeugen können, die Bedingungen für die Mitgliedschaft so anspruchslos als möglich gestaltet, damit jeder, der bei solchem Zusammenwirken sich gerne beteiligen würde, ohne zu grosse Opfer dies auch tun könne.

Und so richten wir denn an alle Lehrer und Freunde gewerblicher Fortbildungs- und Fachschulen, die bis jetzt unserm Verein noch nicht beigetreten sind, die herzliche Bitte, sich unsern Betreibungen anzuschliessen. Namentlich möchten wir auch die Vorstände grösserer Anstalten ersuchen, in den Kreisen ihrer Lehrerschaft und ihrer Aufsichtskommissionen den möglichst zahlreichen Eintritt freundlichst befürworten zu wollen. Die Anmeldungen zum Eintritt sind nach § 2 der Statuten schriftlich einem Mitgliede des Vorstandes einzureichen, Kollektivanmeldungen — mit genauer Bezeichnung der einzelnen Namen — werden am besten direkt dem Präsidenten des Vereins, Reallehrer Volkart in Herisau, übermittelt.

Laut Beschluss des Vereinsvorstandes werden die „Blätter für die gewerbliche Fortbildungsschule“ allen Mitgliedern des Vereins gratis zugesandt ($\frac{1}{2}$ Bogen per Monat). Aus dem Vorwort dieses Jahrganges erlauben wir uns bezüglich Organisation und Zweck dieser „Blätter“ folgendes zu wiederholen:

„Der Umfang der „Blätter“ ist nicht gross und die Mittel, über welche wir verfügen, sind bescheiden. Aber bei zielbewusstem Schaffen lässt sich doch wohl auch so etwas erreichen und in den Sternen steht es nicht geschrieben, dass die engen Schranken, die uns jetzt gezogen sind, ewig und unveränderlich bleiben sollen.

„Eine erste Stoffgruppe wird zunächst in dem *offiziellen* Stoffe bestehen. Wie bisher werden wir von Erlassen des Bundes, von dem Jahresbericht der Bundesbehörden über industrielles Bildungswesen, von der Verteilung der Bundes-subventionen, von einschlagenden Veröffentlichungen des schweizerischen Gewerbevereins Kenntnis geben. An diesen offiziellen Stoff werden sich Artikel über prinzipielle Fragen der Organisation des Fortbildungsschulwesens und Vergleichung in- und ausländischer Einrichtungen anreihen.

„Die zweite Gruppe bildet der *methodische* Stoff: Mitteilungen über gemachte Erfahrungen, Besprechungen von Lehrmitteln, grundsätzliche methodische Darlegungen.

„Drittens endlich wird es sich darum handeln, durch Mittheilungen aus dem Leben und den Berichten der Anstalten u. s. w. *das, was im schweizerischen Fortbildungsschulwesen geht und erstrebt wird*, zu allgemeiner Kenntniss zu bringen.

„Die Beschränktheit des Raumes zwingt uns, von der Aufnahme eingehender Korrespondenzen in extenso abzusehen; für Zusendung von Notizen und Anregungen sind wir jederzeit dankbar.“

Herisau und Zürich, 22. September 1889.

Namens des Vorstandes
des Vereins der Lehrer an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen:

Der Präsident:

Heinrich Volkart, Reallehrer in Herisau.

Namens der Redaktion

der Blätter für die gewerbliche Fortbildungsschule:

Dr. O. Hunziker, Seminarlehrer in Küssnacht.

Statuten

des Vereins von Lehrern an gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen
der Schweiz.

(Gegründet 10. August 1885.)

§ 1. Der Verein bezweckt Hebung der gewerblichen Fortbildungsschulen im allgemeinen und speziell: Durchführung eines rationellen, dem Handwerks- und Gewerbestand fruchtbringenden Zeichnungsunterrichtes.

§ 2. Als Mitglieder des Vereins können neben den Lehrern an einer gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschule auch andere Freunde der Bestrebungen des Vereins sich aufnehmen lassen. Die Aufnahme geschieht nach vorausgegangener schriftlicher Anmeldung bei einem Mitgliede des Vorstandes durch letztern.

Der Austritt kann jederzeit nach Leistung des laufenden Jahresbeitrages ebenfalls durch schriftliche Meldung an den Vorstand erfolgen.

§ 3. Der Verein versammelt sich mindestens alle zwei Jahre behufs Behandlung einer seine Interessen berührenden Zeitfrage, Entgegennahme des Jahresberichtes, Abnahme der mit Ende Juni schliessenden Rechnung, Wahl des Komites, Festsetzung des Jahresbeitrages etc. etc.

Der Vorstand ist ermächtigt, ausserordentliche Versammlungen zu veranstalten.

§ 4. Zur Leitung der Vereinsangelegenheiten wird jeweilen an der Vereinsversammlung durch offene Stimmgabe ein Vorstand von fünf Mitgliedern und aus deren Mitte der Vorsitzende gewählt.

Die innere Organisation wird dem Vorstande selbst überlassen.